



Beteiligung der Geschädigten am Strafverfahren

(Art. 118 StPO)

Wir bitten Sie, dieses Formular sorgfältig zu lesen, korrekt und vollständig auszufüllen und **innert 10 Tagen** ab Erhalt an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug zurück zu senden. Falls Sie das Formular nicht zurücksenden, gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Beteiligung am Strafverfahren im Sinne der untenstehenden Erläuterungen verzichten.

Verfahrensnummer (falls bereits bekannt)	
Beschreibung des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Datum und Zeit des Vorfalls	
Geschädigte Person Name: Adresse:	
Beschuldigte Person Name: Adresse:	

Privatkläger im Strafpunkt: (Strafklage, Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO)	Ich will mich als Privatkläger im Strafpunkt am Strafverfahren beteiligen und Parteirechte ausüben (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc). <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Privatkläger im Zivilpunkt: (Zivilklage, Art. 119 Abs. 2 lit. b, Art. 122 ff. StPO)	Ich will mich als Privatkläger im Zivilpunkt am Strafverfahren beteiligen und privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden, und Parteirechte ausüben (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc.) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn "Ja", welche und in welcher Höhe: Schadenersatz: CHF Genugtuung: CHF (Betrag genau angeben [kein "ca." oder "etwa"], kurz auf separatem Blatt begründen und belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)

<p>Ausübung von Parteirechten: (nur falls "Ja" bei Privatkläger angegeben)</p>	<p>Ich will an Beweisabnahmen (namentlich Einvernahmen etc.) im Untersuchungsverfahren teilnehmen:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Ich will an einer allfälligen Gerichtsverhandlung teilnehmen:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift:</p>	

Erläuterungen

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung und es stehen ihr - soweit zur Wahrung ihrer Interessen nötig - folgende Rechte zu (Art. 107 StPO): Akteneinsichtsrecht, Teilnahme an Verfahrenshandlungen, Beizug eines Rechtsbeistands, Stellung von Beweisanträgen und Äusserung zum Verfahren, Einlegen von Rechtsmitteln.

Wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als geschädigte Person und kann sich am Strafverfahren als Privatklägerschaft beteiligen. Dazu ist eine ausdrückliche Erklärung nötig, welche gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens schriftlich oder mündlich zu Protokoll abzugeben ist. Voraussetzung ist, dass die Privatklägerschaft prozessfähig ist oder durch ihre gesetzliche Vertretung handelt. Der Verzicht auf eine Privatklage sowie der spätere kostenpflichtige Rückzug einer erhobenen Privatklage sind endgültig; vorbehalten bleibt die Möglichkeit der erneuten Geltendmachung einer Forderung auf dem Zivilweg, sofern die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen wurde. Die Privatklägerschaft kann Strafklage und Zivilklage erheben. Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Mit der Zivilklage können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden, welche durch die Straftat entstanden sind (Schadenersatz, Genugtuung).

Der Privatklägerschaft können gemäss Art. 427 Abs. 1 StPO die **Verfahrenskosten**, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, **aufgelegt werden**, wenn: (a) das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; (b) die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht; oder (c) die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

In aufwändigen und umfangreichen Verfahren kann die Konstituierung einer Vielzahl von Personen als Privatkläger durch vermehrte Akteneinsichtsgesuche, Beweisanträge und Terminabsprachen betreffend Einvernahmen zu **Verfahrensverzögerungen** führen.